OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490571/2/RK/FE**

Datum: **Linz, 30. August 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M R M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31.5.2021, GZ: BHWL/920180002375/20, betreffend einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2.5.2017, Zl. VStV/917300121407/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz eine Geldstrafe von 54.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Tage 18 Stunden) verhängt.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017, GZ. LVwG-412091/11/MS/Hue, als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 13.2.2020 trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Strafvollzug gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) ab.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.2.2020 wurde der Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit Schriftsatz vom 24.2.2020 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde den Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.
Begründend wurde auf das Urteil des EuGH vom 12.9.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 u. a. verwiesen, auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 10.3.2015, GZ. 203/2014-16, was auch infolge des nunmehr vom EuGH erlassenen eindeutigen Vorabentscheidungsurteils zum Ergebnis hätte, dass auch im Glücksspielrecht eine Situation bestehe, wonach selbst bei der Verhängung von niedrigsten Strafen sehr hohe Gesamtstrafen sich ergäben, welche mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen nicht vereinbar seien.
Es ergäbe sich zusammenfassend, dass sich die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-64/18 u. a. letztlich in der Praxis auf wohl alle Fälle auswirke, in denen die hohen Strafen nach österreichischem Recht verhängt werden könnten. Denn es gäbe kaum noch einen Bereich, in dem kein gesichertes grenzüberschreitendes Interesse etwa dargelegt werden könne, was Voraussetzung wäre.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 31.5.2021 wurde der Antrag des Bf vom 4.3.2021 um Bewilligung eines Aufschubes des

Strafvollzuges der mit LVwG-412091/11 vom 25.10.2017 rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde, auf das Wesentliche zusammengefasst, ausgeführt, dass die Möglichkeit des Strafaufschubes gemäß § 54a Abs. 1 VStG beschränkt sei und sich konkret auf die Fälle beziehe, bei denen durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen würde. Eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm sei dabei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung (Erkenntnis wurde näher genannt).
Das Vollstreckungsverfahren stelle auch kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren noch einmal inhaltlich zu überprüfen.
Es wären somit von der Behörde die rechtskräftig verhängten Strafen weiter zu vollstrecken und somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 28.6.2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben werde, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen stattgeben.

Mit Schreiben vom 10.7.2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Die belangte Behörde teilte in diesem Schreiben weiters mit, dass der Bf am 28.6.2021 festgenommen worden wäre und aktuell die gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe zusammen mit der Strafe aus dem ebenfalls dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Strafverfahren zu GZ: Pol96-319-218 im Polizeianhaltezentrum Linz verbüße.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergab sich der unstrittige Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da ausweislich der Aktenlage die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6 EMRK noch Artikel 47 Grundrechtscharta entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).
Das Rechtsschutzbedürfnis ist als Prozessvoraussetzung zu verstehen, wobei dann, wenn diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision wegfällt, dies zu einer Einstellung des Verfahrens führt (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0028).
Dies kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

Fällt das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde weg, ist das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher einzustellen (VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Bf an der Entscheidung wegfällt (VwGH 22.7.2020, Ra 2018/06/0117).

Verfahrensgegenständlich hat der Bf die Ersatzfreiheitsstrafe, welche er am 28.6.2021 zusammen wegen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines anderen Deliktes angetreten hat, bereits verbüßt, weil er in die Haftanstalt wegen eines gesamten Freiheitsstrafenbetrages von 5 Wochen 1 Tag und 4 Stunden (= 5 Wochen und 28 Stunden) eingewiesen wurde, weshalb zum Entscheidungs-zeitpunkt auch die gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe bereits verbüßt ist.

Es ist somit jegliches Interesse des Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bzw. Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens weggefallen.

Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VwGVG als gegenstandslos geworden, zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer